

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG 835-95.1

Modell U5

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1) wird folgendes vereinbart:
Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. weniger als 35%, wird keine Versicherungsleistung gezahlt.
Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2. mindestens 35%, wird anstelle einer Kapitalzahlung die vertraglich vereinbarte monatliche Rente durch 30 Jahre gezahlt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgen der Kinderlähmung und der durch Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1). Die Kapitalabfindung bei Rentenbeginn gilt als "vereinbarte Versicherungssumme".

Artikel 18, Pkt. 3. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Unfallfolgen beeinflusst, ist der Invaliditätsgrad für Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Rentenleistung bei Invalidität

Invaliditätsgrad in %		2	10	30	34	35	40	50	60	70	80	90	100
Leistung in % der vers. Rente	bei Berufsunfall	---	---	---	---	100	100	100	100	100	100	100	100
	bei Freizeitunfall	---	---	---	---	100	100	100	100	100	100	100	100

Kapitalabfindung

Eine Kapitalabfindung (zur Gänze oder zum Teil) kann nur der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt ist, verlangen. Das Recht auf eine Kapital-(Teil-)abfindung geht im Todesfall auf die Erben über, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
Bei Fälligkeit der Leistung des Versicherers (Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB 1995.1) kann erstmals eine Kapitalabfindung verlangt werden.

Nach Beginn der Rentenzahlung kann eine Kapitalabfindung jährlich jeweils zum 1. des Monats, in welchem die erste Rentenzahlung geleistet wurde (= Jahrestag des Rentenbeginnes), verlangt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Anspruchsberechtigten erforderlich. Der Antrag muß spätestens einen Monat vor dem Jahrestag des Rentenbeginnes beim Versicherer einlangen.

Nach Ablauf des 25. Jahres des Rentenbezuges wird keine Kapitalabfindung gezahlt.

Bei einer Kapital-Teil-Abfindung wird die dem Restkapital entsprechende monatliche Rente weitergezahlt.

Beispiel: monatliche Rente..... 10.000,--
Kapital-Teil-Abfindung nach dem 10.Jahr..... 500.000,--
1,230.000,--
- 500.000,--
730.000,--

730000:1230000=0,5935x10000 = S 5.935,-- neue monatliche Rente

Kapitalabfindung in S für S 10.000,- monatliche Rente

bei Rentenbeginn	1,700.000	nach dem	11.Jahr	1,190.000	nach dem	22.Jahr	540.000
nach dem 1.Jahr	1,500.000		12.Jahr	1,145.000		23.Jahr	460.000
2.Jahr	1,475.000		13.Jahr	1,100.000		24.Jahr	370.000
3.Jahr	1,450.000		14.Jahr	1,050.000		25.Jahr	280.000
4.Jahr	1,425.000		15.Jahr	1,000.000			
5.Jahr	1,400.000		16.Jahr	940.000			
6.Jahr	1,370.000		17.Jahr	880.000			
7.Jahr	1,335.000		18.Jahr	820.000			
8.Jahr	1,300.000		19.Jahr	760.000			
9.Jahr	1,265.000		20.Jahr	690.000			
10.Jahr	1,230.000		21.Jahr	620.000			